

FER Postfach 1477 8021 Zürich

Vorab per E-Mail: fachsekretaer@fer.ch

SIX Swiss Exchange AG SIX Exchange Regulation Rechnungslegung Postfach 1758 Selnaustrasse 30 CH-8021 Zürich

T: +41(0)58 399 27 76 F: +41(0)58 499 29 33 www.six-exchange-regulation.com financial-reporting@six-group.com

Zürich, 30. Oktober 2012

Stellungnahme betreffend Vernehmlassung zur ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften Stellung nehmen zu dürfen. Es ist uns dabei ein Anliegen, die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in ihrem Bestreben zu unterstützen, auch künftig für kleinere und mittlere Emittenten mit nationaler Ausrichtung eine zeitgemässe Regelung anbieten zu können. Wir sind überzeugt, dass dank der vorgeschlagenen Erweiterung des modularen Aufbaus von Swiss GAAP FER um die für den Kapitalmarkt relevanten zusätzlichen Transparenzbedürfnisse die wichtige Rolle von Swiss GAAP FER im Domestic Standard von SIX Swiss Exchange gestärkt werden kann.

Als Kernanliegen eines Standards für kotierte Publikumsgesellschaften sehen wir dabei die Einführung einer für Anleger aussagekräftigen Segmentberichterstattung mit Ausweis der Segmentergebnisse. Aus Sicht der Finanzanalyse handelt es sich hierbei um eines der wichtigsten Elemente eines Abschlusses, welches sich insbesondere auch im internationalen Umfeld seit Jahren als zentrale Informationsquelle etabliert hat. Wir erachten es folglich als entscheidend, dass die Pflicht zur Veröffentlichung von Segmentergebnissen als integraler Bestandteil eines Standards für kotierte Publikumsgesellschaften in die Swiss GAAP FER aufgenommen wird.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir eine schnelle Inkraftsetzung einer Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften, vorbehältlich unserer Kommentare, ausdrücklich unterstützen. Der erfolgreiche Abschluss des vorliegenden Projekts würde unserer Meinung nach sicherstellen, dass kotierten KMUs mit Swiss GAAP FER auch in Zukunft ein anerkannter Rechnungslegungsstandard als Alternative zu IFRS zur Verfügung stehen wird. Ein Scheitern und somit das Fehlen einer aussagekräftigen Segmentberichterstattung würde hingegen nach unserer Einschätzung die Akzeptanz von Swiss GAAP FER für den Kapitalmarkt mittel- und langfristig in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüssen

SIX Swiss Exchange AG

Stefan Lüchinger Member Executive Board Head Listing & Enforcement

SIX Exchange Regulation

Dijana Bacic

Financial Reporting Specialist SIX Exchange Regulation



Stellungnahme betreffend Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Anhang: Stellungnahme von SIX Exchange Regulation zu den Vernehmlassungsfragen:

 Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir begrüssen die ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften und unterstützen deren integrale Einführung. Es handelt sich unseres Erachtens um eine bescheidene, aber notwendige Anpassung von Swiss GAAP FER, um auch in Zukunft die besonderen Bedürfnisses des Kapitalmarkts an die Transparenz von kotierten KMUs mit nationaler Ausrichtung sicherstellen zu können.

2. <u>Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</u>

Wir sind mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaften einverstanden. Unserer Ansicht muss dazu in der Folge aber auch in Swiss GAAP FER 1 klar gestellt werden, dass kotierte Publikumsgesellschaften die ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften sowie das gesamte Swiss GAAP FER-Regelwerk einhalten müssen. Damit kann in Zukunft verhindert werden, dass kotierte Publikumsgesellschaften aufgrund Nichterreichung der Schwellenwerte lediglich die Kern-FER anwenden.

3. <u>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?</u> Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir halten die bisherigen Vorschriften, die lediglich die Offenlegung von Vergleichszahlen für die Bilanz vorsehen, als ungenügend und nicht den Bedürfnissen der an Kapitalmärkten üblichen Praxis entsprechend. Wir sind deshalb überzeugt, dass die vorgeschlagene Anpassung notwendig ist, um in Zukunft zum Zeitpunkt der Erstanwendung auch die Vergleichbarkeit der Periodenrechnungen (Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Eigenkapitalnachweis) sicherzustellen.

4. <u>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</u>

Aktienbezogene Vergütungen sind bei kotierten Publikumsgesellschaften ein beliebtes Instrument der Mitarbeitervergütung. Die Erfassung, Bewertung und Offenlegung sowie der Ausweis dieser Vergütungen im Abschluss sind bis anhin in Swiss GAAP FER nicht geregelt. Dies erachten wir als Mangel, welcher einen aussagekräftigen Vergleich in einer Peer-Group mit unterschiedlichen Kompensationsmodellen bis anhin unter Swiss GAAP FER erschwert oder gar verunmöglicht hat. Wir begrüssen es daher sehr, dass zukünftig Regelungen geschaffen werden, welche die Behandlung dieser aktienbezogenen Vergütungen vereinheitlichen und verbindlich vorgeben.

 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Offenlegung betreffend aufzugebender Geschäftsbereiche einverstanden. Diese Änderung ermöglicht es dem Bilanzleser, die finanziellen Auswirkungen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser beurteilen zu können. Im Sinne einer Präzisierung würden wir jedoch empfehlen, die Terminologie von Swiss GAAP FER 3 zu übernehmen und vom "Betrieblichen Ergebnis" anstatt wie im Entwurf von einem "Betriebsergebnis" zu sprechen. Zudem regen wir an, dass anstatt der geografischen Märkte, Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften neu das betroffene Segment genannt werden soll.

6. <u>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</u>

Die Angabe des gewichteten durchschnittlich zu erwartenden (besser: anzuwendenden) Steuersatzes, des betragsmässigen Einflusses der Verwendung von bisher nicht erfassten Steuern aus Verlustvorträgen sowie weiterer wesentlicher Abweichungen vom effektiven Steuersatz ermöglichen es dem Abschlussadressaten, die steuerlichen Zusammenhänge in einer Unternehmung besser zu verstehen und ist deshalb zu befürworten. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang zusätzlich auch die Kommentierung der Veränderung des gewichteten durchschnittlich anzuwendenden Steuersatzes zur Vergleichsperiode vorzuschreiben. Dabei soll einerseits der Einfluss von veränderten Steuersätzen als auch andererseits die Auswirkung der veränderten strukturellen Ergebnisse in unterschiedlichen Jurisdiktionen erläutert werden. Mit dieser zusätzlichen Offenlegung würde dem Abschlussadressaten eine aussagekräftige Interpretation der Veränderung des anzuwendenden Steuersatzes zur Vorperiode im Sinne der Vergleichbarkeit ermöglicht.



Stellungnahme betreffend Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art können einen grossen Einfluss auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, diese können jedoch ohne entsprechende weitergehende Informationen nur sehr schwer beurteilt werden. Die im Entwurf angestrebte verbesserte Offenlegung ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Wir erachten aber klarere und einheitliche Regelungen zur Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten als für einen Anleger wichtigere und relevantere Informationen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn im Rahmen eines zukünftigen Projekts von Swiss GAAP FER dieser Themenbereich ganzheitlich (inkl. derivativer Finanzinstrumente) überarbeitet werden könnte.

8. <u>Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</u>

Wie in unserem Schreiben bereits einleitend festgehalten, muss die Schaffung von zusätzlicher Transparenz im Bereich der Segmentberichterstattung das zentrale Anliegen eines Standards für Publikumsgesellschaften sein. Swiss GAAP FER sieht derzeit in diesem Bereich lediglich die Offenlegung von Umsatzerlösen vor. Dies erlaubt insbesondere in diversifizierten Unternehmen oder gar Konglomeratsstrukturen keinen zuverlässigen Einblick in die Ertragslage und widerspricht damit grundsätzlichen Erfordernissen der Anleger an eine aussagekräftige Rechnungslegung. Wir halten es deshalb im Interesse einer Anwendung von Swiss GAAP FER für kotierte Publikumsgesellschaften für essentiell, dass in Zukunft zusätzlich auch die Offenlegung der Segmentergebnisse verlangt wird.

Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Die vorgeschlagene Variante 2 erfüllt die Anforderungen an eine aussagekräftige und zeitgemässe Segmentberichterstattung durch den Verzicht auf die Offenlegung von Segmentergebnissen nicht und ist daher abzulehnen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Anforderungen an die Zwischenberichterstattung ermöglichen unseres Erachtens eine angemessene Information der Abschlussadressaten. Vor allem die Offenlegung einer (verkürzten) Geldflussrechnung ist hierbei positiv hervorzuheben. Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Regelung.

 Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts besteht nach unserer Einschätzung ausschliesslich für Publikumsgesellschaften, welche gemäss Kotierungsreglement dazu verpflichtet sind. Die vorgeschlagene Streichung von Swiss GAAP FER 12 ist darum konsequent und zu unterstützen.